

## Synopse

### Änderung des Sozialgesetzes; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege

	<b>Beschlussesentwurf; Änderung Sozialgesetz, Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Art. Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) Nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom..... (RRB Nr.....)  <i>beschliesst</i>
	<b>I.</b>
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	<b>II.</b>
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
<b>§ 23</b> Leistungsvereinbarungen und Controlling  <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in den kantonalen, die Einwohnergemeinden können in den kommunalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.  <sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass  a) die Wirkungsziele und Resultate überprüfbar sind und evaluiert werden;  b) die geforderte Qualität erreicht wird;  c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;	

<p>d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.</p> <p><sup>3</sup> Die beauftragende Stelle überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.</p> <p><sup>4</sup> Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.</p>	<p><sup>5</sup> Der Einwohnergemeindeverband kann in den kommunalen Leistungsfeldern mit kantonalen Branchenorganisationen Rahmenvereinbarungen aushandeln und deren Anwendung für Leistungsvereinbarungen zwischen Einwohnergemeinden und Dritten empfehlen. Kommt eine Rahmenvereinbarung in zwei Drittel der Einwohnergemeinden zur Anwendung, kann der Regierungsrat diese nach Konsultation des Einwohnergemeindeverbandes und der betreffenden Branchenorganisation für allgemeinverbindlich erklären.</p>
<p><b>§ 144<sup>bis</sup></b> Regelung der Finanzierung der häuslichen Pflege</p> <p><sup>1</sup> Die verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen der Leistungserbringenden, Betreuungskosten sowie Leistungen nach § 143 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 Buchstaben a-e;</p> <p>b) Pflegekosten.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflegekosten gelten durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung von höchstens 20% nach Artikel 25a Absatz 5 KVG grundsätzlich als gedeckt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Pflegekosten setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) Beiträgen der Krankenversicherungen im Rahmen von 40-60%;</p> <p>b) Patientenbeteiligung der versicherten Person von höchstens 20% nach Art. 25a Abs. 5 KVG;</p> <p>c) Pflegekostenbeiträge als Restfinanzierung der Einwohnergemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person.</p>

<p><sup>3</sup> Die Patientenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen.</p>	<p><sup>4</sup> Die Pflegekostenbeiträge der Einwohnergemeinden an ambulante Dienstleister mit Grundversorgungsauftrag berechnen sich pro Leistungsgruppe nach der Formel "vereinbarte Taxe pro Stunde abzüglich Krankenkassenbeitrag und Patientenbeteiligung". Die Pflegekostenbeiträge an ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag berechnen sich analog mit einer Kürzung auf den Rechnungsbetrag um maximal 40%.</p> <p><sup>5</sup> Erbringt ein ambulanter Dienstleister für eine Person während eines Aufenthaltes ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes Pflegeleistungen, ist von der Einwohnergemeinde derjenige Pflegekostenbeitrag zu leisten, der für den ambulanten Dienstleister am Aufenthaltsort von der öffentlichen Hand übernommen würde.</p>
<p><b>§ 144<sup>quater</sup></b> Festlegung der Finanzierungsanteile</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflegekosten und der Betreuungskosten fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement erlässt Vorschriften über die Ausstellung der Pflegekostenausweise und die Rechnungsstellung.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt bei der stationären Pflege die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflegekosten und der Betreuungskosten fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt bei der ambulanten Pflege Höchsttaxen pro Leistungsgruppe und die Patientenbeteiligung fest.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement erlässt Vorschriften über die Ausstellung der Pflegekostenausweise und die Rechnungsstellung.</p>
	<p><b>§ 144<sup>quinquies</sup></b> Kontrolle und Auszahlung der Pflegekosten</p> <p><sup>1</sup> Die ambulanten Dienstleister stellen der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der gepflegten Personen regelmässig eine Abrechnung über die Pflegekosten zu. Sie legen dabei offen, bei welchen Personen welche Leistungen erbracht worden sind.</p>

	<p><sup>2</sup> Wird von einem ambulanten Dienstleister ein Aufenthalt mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes für eine Person organisiert, ist dies der Einwohnergemeinde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Daten ambulante Dienstleister bei den Abrechnungen und bei Mitteilungen über Aufenthalte mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes offen zu legen haben.</p>
	<p><b>§ 180</b> Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom .....</p> <p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden und ambulante Dienstleister müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen auf die in § 144 ff. verankerte Subjektfinanzierung umgestellt haben.</p> <p><sup>2</sup> Während der Übergangsfrist gibt der Regierungsrat für die Höchsttaxen betreffend die Grundversorgungsaufträge nur eine unverbindliche Empfehlung ab. Diese ist jedoch für die Berechnung der Pflegekostenbeiträge an ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag unter Berücksichtigung einer Kürzung um 40% gemäss § 144<sup>bis</sup> Absatz 4 verbindlich, so lange in der einzelnen Einwohnergemeinde noch keine Umstellung auf die Subjektfinanzierung erfolgt ist.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>
	<p>Solothurn....</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Urs Huber Kantonsratspräsident</p> <p>Dr. Michael Strebel</p>

	Ratssekretär